

W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Zwanzigster Jahrgang.

N^o

Freitag, den 20. Januar 1860.

3.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl in der Redaction, als auch in der Druckerei d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittag, in Tharand und Rossen aber bis längstens Mittwoch Nachmittag erbeten. — Etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.
Die Redaction.

Allerhöchste Verordnung, die Rinderpest betr.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden, König von Sachsen etc. etc.

sind uns bewogen, auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wenn die Rinderpest (Pferdpest) in einem an das Königreich Sachsen angrenzenden oder durch Eisenbahnen damit verbundenen Lande oder im Königreiche selbst ausbricht, ist Unser Ministerium des Innern ermächtigt, schleunigst alle Maßregeln anzuordnen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu hindern, die bereits ausgebrochene Seuche aber zu unterdrücken.

Zu Durchführung dieser Maßregeln kann sich das Ministerium des Innern sowohl der gewöhnlichen Verwaltungsbehörden bedienen, als nach Befinden besonders Commissare mit Vollmacht versehen.

Die Ermächtigung erstreckt sich bis auf Tödtung des Hornviehbestandes und Vernichtung der giftfangenden Sachen in dem erforderlichen Umfange.

§. 2.

Die allgemeinen Anordnungen des Ministeriums des Innern werden in der Leipziger Zeitung veröffentlicht, gelten dadurch für publicirt und treten sofort in Wirksamkeit. Lokale Anordnungen der Unterbehörden und bestellten Commissare werden den Betheiligten mündlich oder sonst in geeigneter Weise eröffnet.

§. 3.

Wer den nach §. 1 und 2 getroffenen allgemeinen oder besonderen Anordnungen zuwiderhandelt, oder einer solchen Zuwiderhandlung Beihilfe oder Vorstuh leistet, verfällt in Gefängnißstrafe bis zu achtzehn Monaten und ist zum Erzeuge allen Schadens verpflichtet, welcher durch die ihm zur Last fallende Weiterverbreitung der Seuche entstanden ist.

§. 4.

Auch ohne vorhergegangene besondere Anordnung nach §. 1 sind die §. 3 angedrohten Strafen verwirkt und zwar
a) nach Höhe von mindestens drei Monaten Ge-

fängniß von Jedem, welcher wissentlich ein von der Rinderpest befallenes oder derselben verdächtiges, oder aus einem Gehöfte oder Orte, in welchem die Rinderpest bereits ausgebrochen war, herrührendes Stück Vieh oder Fleisch oder sonstige Theile von solchem kauft, verkauft oder über die Landesgrenze einbringt;

b) nach Höhe von mindestens einem Monate Gefängniß von jedem Besitzer von Hornvieh, welcher nicht sofort, nachdem er vom Ausbruche der Rinderpest oder dieser Seuche verdächtiger Krankheitserscheinungen an seinem Hornvieh Kenntniß erlangt hat, den Ortspolizeiorganen Anzeige erstattet und Alles in seinen Kräften stehende anwendet, um der Ortspolizeibehörde (Gerichtsamt, Stadtrath) unverzüglich Nachricht zu kommen zu lassen.

§. 5.

Als Grund zu Erhöhung der §. 3 und 4 angedrohten Strafen innerhalb des Strafmaßes ist anzusehen, wenn die Zuwiderhandlung von einem Händler, Kaufmann oder Fleischer in Ausübung seines Gewerbes begangen ist.

§. 6.

Eine Strafe von zwei bis sechs Monaten Gefängniß trifft Ortspolizeipersonen, welche, wenn der Ausbruch der Rinderpest in ihrem Orte zu ihrer Kenntniß gelangt, nicht auch ihrerseits sofort Alles in ihren Kräften stehende anwenden, um unverzüglich Anzeige an die Ortspolizeibehörde gelangen zu lassen (vergl. §. 4 b.).

§. 7.

Thierärzte und thierärztliche Gelehrte, welche sich wissentlich einer Verheimlichung der Rinderpest oder verdächtiger, auf diese Krankheit hinweisender Erscheinungen schuldig machen, verfallen in die §. 4 a. angedrohte Strafe und können außerdem nach §. 18 und 23 des Gesetzes vom 14. December 1838 des Rechts zu Ausübung der Thierheilkunde auf Zeit oder für immer verlustig erklärt werden.